

# Gratian und das Kirchenrecht in der mittelalterlichen Theologie

von Stephan Haering

Das kanonische Recht, das im gesamten ersten Jahrtausend ein Gegenstand der noch nicht in einzelne Disziplinen differenzierten Theologie gewesen ist, begann im Hochmittelalter als erstes theologisches Fach, Eigenständigkeit zu entwickeln. Dieser Vorgang ist untrennbar mit dem Namen Gratians von Bologna (gest. nach 1140) und seinem Werk *Concordia discordantium canonum* verknüpft. Der Beitrag stellt im Überblick die Bedeutung des „Vaters der Kirchenrechtswissenschaft“ für diesen Prozess der Emanzipation der Kanonistik dar und zeigt Entwicklungslinien bis in das späte Mittelalter auf.

Der Fächerkanon einer katholisch-theologischen Fakultät des deutschen Sprachraums präsentiert sich derzeit in etwa zwölf bis vierzehn Lehrstühlen und Professuren, gegebenenfalls einigen mehr, je nachdem, wie stark die einzelnen Disziplinen differenziert werden und welche Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Spezialfeldern bestehen. Das Kirchenrecht wird ganz selbstverständlich als eine der theologischen Disziplinen genannt, in einem Atemzug etwa mit der dogmatischen Theologie, der Exegese der Heiligen Schrift, der Kirchengeschichte oder der Liturgiewissenschaft (vgl. c. 253 § 2 CIC). Ein Blick in die theologische Wissenschaftsgeschichte zeigt jedoch, dass die Differenzierung der Fächer der Theologie im Wesentlichen erst ein Produkt der Neuzeit ist und in ihrer gegenwärtigen Gestalt erst im 20. Jahrhundert ausgeformt wurde. Noch im 19. Jahrhundert haben beispielsweise die Professoren der Münchener Theologischen Fakultät ohne großes Aufheben die Fächer gewechselt. Man war zunächst ein Professor der katholischen Theologie, dann erst hat man sich einer bestimmten Disziplin gewidmet.

Das Kirchenrecht hebt sich von den übrigen Disziplinen der Theologie insoweit ab, als es sich bereits im hohen Mittelalter als eigenes Fach etabliert hat, so dass man schon in dieser Periode da und dort von einem Gegenüber von Theologie und Kirchenrecht sprechen konnte. Die Einrichtung des Kirchenrechts zur selbständigen Disziplin ist mit dem Namen des Schöpfers der bedeutendsten kirchlichen Rechtssammlung des 12. Jahrhunderts verbunden. Es handelt sich um die *Concordia discordantium canonum* bzw. um deren Urheber, Magister Gratian aus Bologna (gest. nach 1140), nach dem die Sammlung zumeist *Decretum Gratiani* genannt wird. Die Bedeutung und Verbreitung der Sammlung haben Gratian zum „Vater der Kirchenrechtswissenschaft“ werden lassen.

Das vorgegebene Thema „Gratian und das Kirchenrecht in der mittelalterlichen Theologie“ soll in der folgenden Weise angegangen werden: Der erste Teil will mit der Situation des Kirchenrechts im 12. Jahrhundert, mit der Person Gratians von Bologna und mit seiner Schöpfung, dem *Decretum Gratiani*, vertraut machen. Der zweite Teil ist einer Ortsbestimmung des Kirchenrechts gegenüber der Theologie gewidmet, die anhand verschiedener Vertreter des Kirchenrechts und deren Sichtweise bestimmter Fragen erfolgen

soll. Dabei sind nicht mehr nur Gratian und das Dekret zu berücksichtigen, sondern es werden vor allem Werke sogenannter Dekretisten betrachtet, d.h. der Bearbeiter und Kommentatoren des Dekrets, die Gratians Werk in gewisser Weise fortgeführt und weiterentwickelt haben. Zeitlich bewegen wir uns dabei vor allem im Rahmen des 12. Jahrhunderts. In dem knappen dritten Abschnitt wird ein kurzes Schlaglicht auf das Selbstverständnis der Kanonistik ein Jahrhundert nach Gratian geworfen, besonders im Hinblick auf ihr Verhältnis zur Theologie. Am Ende stehen einige zusammenfassende Betrachtungen.

## I. Gratian und sein Dekret

### 1. Zur Situation des Kirchenrechts im hohen Mittelalter (11./12. Jahrhundert)

Die klassischen Werke zur Quellen- und Literaturgeschichte des kanonischen Rechts bezeichnen das gesamte erste Jahrtausend zusammenfassend als die Periode der Rechtskundigen und der Sammler. Mit dieser Beschreibung kommt implizit zum Ausdruck, dass von einer eigentlich systematischen Erfassung und einem systematischen Gebäude des Kirchenrechts in dieser Zeit noch nicht die Rede sein kann. Die Arbeitstechnik der Fachleute bestand einfach darin, die Rechtsquellen zusammenzustellen und Kollektionen zu schaffen.

Einen besonderen Impuls erhielt das Kirchenrecht im 11. Jahrhundert mit der Gregorianischen Reform. In dieser Periode wurden bemerkenswerte Sammlungen geschaffen, welche das Anliegen der Kirchenreform umzusetzen versuchten, indem sie bevorzugt päpstlich verantwortete oder gebilligte Dokumente aufnahmen. Der berühmte *Dictatus papae* Gregors VII., vielfach als Thesen zur Reform der Kirche gedeutet, ist wohl als das Inhaltsverzeichnis einer Rechtssammlung zu verstehen, die entsprechende Dokumente zusammenfasste.

Das 12. Jahrhundert führte in neuen kirchenrechtlichen Werken das Anliegen der Gregorianischen Reform fort. Diese Werke wählen Dokumente aus, die zum einen authentisch waren, aber auch die dem Papsttum günstigere Tradition wiedergaben, und festigen damit die päpstliche Autorität. Neu war das verstärkte Bemühen um eine Harmonisierung der teilweise widersprüchlichen Rechtsquellen, die durch gezielte Auswahl der Texte und durch deren Interpretation erreicht wurde. Ferner spielten Unterscheidungen hinsichtlich der Autorität der Gesetzgeber bzw. der Rechtsquellen eine Rolle. Wichtige Vertreter dieser Generation von Sammlern sind Bernold von Konstanz (1054–1100), Alger von Lüttich (1055–1132) und besonders der französische Bischof Ivo von Chartres (1040–1116), der bei seinen Zeitgenossen eine hochgeschätzte Autorität in kirchenrechtlichen Fragen war. Ivo verfasste drei rechtliche Werke: die *Collectio tripartita*, ein *Decretum* und die *Panormia*, letztere eine systematisch zusammengestellte Sammlung von Textsummarien. Ivos Programm ist eine „consonantia canonum“, wie er sie im Prolog zur *Panormia* darstellt. Ähnlich arbeitet Alger von Lüttich, der ferner kurze Kommentare zu den Rechtstexten gibt und mit dieser Technik Gratian zu seinen „Dicta“ angeregt haben mag. Jeden-

falls kann man die genannten Autoren als die unmittelbaren Vorläufer jenes Mannes bezeichnen, mit dem in der kirchlichen Rechtsgeschichte eine neue Epoche beginnt.

## 2. Zur Person Gratians

Über die Person des Kompilators des Dekrets, der in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gelebt haben muss, weiß die Wissenschaft wenig zu sagen. In den herkömmlichen rechtsgeschichtlichen Standardwerken wird Gratian als Kamaldulensermonch des Klosters St. Felix und Nabor in Bologna bezeichnet. Autoren wie Alphons Van Hove (1876–1947), Stephan Kuttner (1907–1996), Alfons Maria Stickler (geb. 1910), Willibald M. Plöchl (1907–1984) und andere stützten sich dabei auf Gratians lange Zeit wichtigsten Biographen, den italienischen Kamaldulenser Mauro Sarti (1709–1766), der möglicherweise ein gewisses Interesse daran hatte, den berühmten Autor für seinen Orden zu vereinnahmen. Sarti verbreitete die These, das Bologneser Kloster sei eine Niederlassung der Kamaldulenser gewesen und Gratian ein Mönch dieses Klosters. Es wurde die Vorstellung transportiert, Gratian habe in einer kargen Klosterzelle gesessen und in einsamer Arbeit das Dekret geschaffen.

Forschungsergebnisse der letzten Jahrzehnte haben dieser Legende den Boden genommen. St. Felix in Bologna war Mitte des 12. Jahrhunderts, zu Lebzeiten Gratians, demnach kein Kamaldulenser-, sondern wohl ein Benediktinerkloster. Außerdem sagen die ältesten Quellen, die eine Verbindung zwischen der Person Gratians und dem Kloster St. Felix herstellen und die immerhin erst aus dem späten 13. Jahrhundert stammen, lediglich, dass Gratian sich in St. Felix aufgehalten habe. Der Legist Odofredus (gest. 1265) nennt den Magister Gratian nicht einen Mönch, und es ist durchaus denkbar, dass Gratian bei St. Felix Kirchenrecht gelehrt hat, ohne selbst Mönch gewesen zu sein. Allerdings bezeichnet die kirchenrechtliche *Summa Parisiensis* von 1170 Gratian als Mönch. Diese frühe Überlieferung zusammen mit einer starken Berücksichtigung des Mönchtums im Dekret selbst, genauer in den Causae 16 bis 20 der Pars II, machen es letztlich doch wahrscheinlich, dass Gratian Mönch, wenn auch nicht ein Kamaldulenser gewesen ist.

Weitere Ungereimtheiten hinsichtlich der Person Gratians, die in der älteren Literatur begegnen, betreffen seinen angeblichen Vornamen und seinen kirchlichen Stand. Aufgrund von Verwechslungen mit anderen Personen geben ihm manche Autoren die Vornamen Johannes oder auch Franziskus. Verwechslungen mit anderen sind auch der Grund dafür, dass Gratian als Kardinal bezeichnet wird. Es gab zwar in der Tat einen Kardinal Gratianus, der jedoch erst 1205 verstorben ist und unmöglich mit dem Verfasser des Dekrets identisch sein kann.

Gratian tritt demnach als Person ganz hinter seinem Werk zurück. Für die Bewertung der Leistung des Verfassers des Dekrets sind Fragen um die Biographie und den Stand letztlich nicht von Bedeutung. Die Nachwelt hat ihn und sein Werk jedenfalls hochgeschätzt. Und dies gilt nicht nur für die Kanonisten. Dante jedenfalls siedelt Gratian in seiner Göttlichen Komödie zusammen mit Albert dem Großen, Thomas von Aquin und Dominikus im Paradies an.

### 3. Aufbau und Eigenheiten des *Decretum Gratiani*

Die *Concordia discordantium canonum* Gratians ist ein dreiteiliges Werk. Die einzelnen Rechtstexte, von denen das Dekret in seiner endgültigen Gestalt etwa 3800 bis 4000 enthält, werden als *capitula* (canones) aufgeführt. Den ersten Teil des Dekrets machen 101 sogenannte Distinktionen, d.h. allgemeine Rechtssätze, aus. Die Distinktionen 1 bis 20 bieten im Wesentlichen eine Rechtsquellenlehre, während in den Distinktionen 21 bis 101 Aspekte des Weihesakramentes behandelt werden. Es geht etwa um die Eigenschaften, die Weiehekandidaten mitbringen müssen, um Ort und Zeit der Weiehespendung und um die Qualifikation der Spender. Auch das Thema Bischofswahl wird in diesem Zusammenhang behandelt.

Der zweite Teil des Dekrets ist in 36 *Causae* gegliedert, fiktive Rechtsfälle, die gewissermaßen als Aufhänger für die Erörterung allgemeiner Rechtsfragen (*quaestiones*) dienen. Inhaltlich geht es um die Simonie (*Causa* 1); das Prozessrecht (*Causae* 2–6); Fragen des kirchlichen Verwaltungs- und Vermögensrechts (*Causae* 7–15), z.B. die Rechte der Metropolen, die Gewalt der Bischöfe und die Verwendung kirchlicher Einkünfte. In den *Causae* 16 bis 20 wird, wie schon erwähnt, recht ausführlich der Themenkreis Klöster und Mönche abgehandelt, namentlich ihre rechtliche Stellung in der allgemeinen Kirchenverfassung. Im Anschluss daran bietet das Dekret einen Teil über die Rechte und Pflichten der Kleriker, wobei die innere Gliederung der *Causae* 21 bis 26 schwer zu durchschauen ist. U.a. wird hier das Eidesrecht angesiedelt (*Causa* 22), es wird die Frage des gerechten Kriegs erörtert (*Causa* 23), und es geht um die Erteilung von Privilegien und um die päpstliche Gewalt zur Rechtsetzung (*Causa* 25). Nach den Klerikern werden die Laien in den Blick genommen. Die *Causae* 27 bis 36 sind dem Eherecht gewidmet, wobei in *Causa* 33 überraschend ein Traktat *De penitentia* eingeschoben wird.

Der dritte Teil des Dekrets ist relativ kurz. Er trägt den Titel *De consecratione* und behandelt in fünf Distinktionen, modern gesprochen, Fragen des kirchlichen Heiligungsdienstes, nämlich Sakramente, Sakramentalien und Aspekte des Kultus. Konkret geht es in diesem Teil um die Kirchen- und Altarweiehe (*Distinctio* 1), die Eucharistie (*Distinctio* 2), das Fasten (*Distinctio* 3) und um die unwiederholbaren Sakramente der Initiation: Taufe (*Distinctio* 4) und Firmung (*Distinctio* 5).

Für einen modernen Kanonisten, der an die klare und insgesamt auch überzeugende Systematik des *Codex Iuris Canonici* gewöhnt ist, und gar erst für einen Nichtfachmann muss der Aufbau des Dekrets verwirrend erscheinen. In der Wissenschaft hat es in der Tat auch nicht an Versuchen gefehlt, hinter dem Aufbau des Dekrets ein bestimmtes Konzept oder eine Aussage zu entdecken. Der protestantische Jurist und Kirchenrechtler Rudolph Sohm (1841–1917) etwa hat die Interpretation vertreten, dass Gratian sein Werk gemäß einer von den Sakramenten geprägten Sichtweise des Kirchenrechts aufgebaut habe. Sohm will Gratian zum letzten Vertreter der von ihm so bezeichneten Periode des altkatholischen Kirchenrechts stilisieren. Damit meint Sohm das Kirchenrecht ungefähr des 1. Jahrtausends, das theologisch geprägt gewesen sei, während man nach Gratian das Kirchenrecht rein juristisch verstanden und betrieben habe. Sohm unterstellt für seine Deutung, dass das Dekret bis zur *Causa* 26 der Pars II nur von der Weiehe handle. Dabei setzt er voraus, dass sämtliche Teile des Dekrets schon zu einem ursprünglichen Konzept

Gratians gehört hätten, was durch neu gewonnene Handschriftenbefunde widerlegt ist. Außerdem kann man nicht verkennen, dass schon die ersten Distinktionen, d.h. die Rechtsquellenlehre, eine starke juristische Prägung besitzen. Jedenfalls gilt Sohms Position heute allgemein als nicht sachgerecht. In der Gegenwart überwiegt nun die Tendenz, das Dekret in seiner überlieferten Form hinzunehmen, ohne umfassende Theorien über das Gliederungskonzept zu entwickeln.

Die kritische Forschung der letzten Jahrzehnte hat jedoch andere, allgemein rezipierte Ergebnisse gezeitigt. Es konnte festgestellt werden, dass der Traktat *De penitentia* (in Causa 33) und der dritte Teil (*De consecratione*) in den frühesten Handschriften nicht enthalten sind. Auch wenn diese Texte schon früh mit dem Dekret verbunden worden sind, haben wir es wohl doch nicht mit ursprünglich Gratianschem Material zu tun. *De penitentia* ist stark theologisch geprägt und enthält Aussagen, die anderen Teilen fremd sind. Im Teil *De consecratione* dagegen fehlt zu den Rechtsquellen die sonst übliche Kommentierung Gratians. Daher werden diese Teile als spätere Zusätze betrachtet.

Die Quellenforschung zum Dekret hat aber auch noch weitere Erkenntnisse erbracht. Vor allem Adam Vetulani (1901–1976) und Stephan Kuttner haben dargetan, dass Zitate aus den Digesten und aus dem *Codex Iustinianus* erst als spätere Interpolationen im Text des Dekrets zu betrachten sind und nicht von Gratian selbst aufgenommen wurden. Diese Beobachtung lässt darauf schließen, dass Gratian ursprünglich ein selbständiges, in sich geschlossenes kanonisches Recht darstellen wollte, frei von Einflüssen des weltlichen, d.h. des römischen Rechts.

Aus welchen Quellen hat Gratian geschöpft? Die immer noch gängige und wohl auch so bald nicht überholte Ausgabe von Emil Friedberg bietet einleitend einen Überblick über die Quellen des Dekrets. Als Befund ergibt sich, dass Gratian im wesentlichen Kanones von Konzilien, päpstliche Dekretalen und Texte von Kirchenvätern bietet. Es sind auch viele Bibelzitate in dem Werk enthalten; allerdings treten Texte der Hl. Schrift nicht als eigene Capitula auf, sondern begegnen in den *Dicta Gratiani*, d.h. in den kommentierenden Anmerkungen des Kompilators zu den Rechtstexten. Welchen Anteil haben die einzelnen Quellengruppen – Konzilskanones, Dekretalen und Vätertexte – am Dekret? Die drei Gruppen machen etwa je ein Drittel der Capitula aus, mit einem gewissen Übergewicht der päpstlichen Dekretalbriefe. Was die Konzilien angeht, werden Texte von den Konzilien der antiken Kirche bis zum 2. Laterankonzil (1139) zitiert; auch Kanones vieler regionaler Kirchenversammlungen werden einbezogen, namentlich aus dem spanischen, italischen und westgotischen Bereich. Bei den Papstdekretalen begegnen vor allem Texte der Päpste Leo I. (440–461), Gelasius I. (492–496), Gregor I. (590–604) und Nikolaus I. (858–867), aber nur relativ wenige von Gregor VII. (1073–1085). Auffällig ist die weitgehende Berücksichtigung patristischer Quellen. Gratian greift überwiegend zu lateinischen Autoren, während die östlichen Väter eine untergeordnete Rolle spielen. Besonders bezieht er Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Gregor den Großen und Isidor von Sevilla ein. Die starke Berücksichtigung der Väter, wobei Augustinus unter den Genannten eine Vorrangstellung zukommt, unterscheidet Gratians Dekret von kanonistischen Sammlungen früherer Zeiten. Peter Landau stellt fest, dass erst durch Gratian die lateinischen

Väter endgültig zu einem integrierenden Bestandteil des kanonischen Rechts geworden sind.

Was die unmittelbaren Quellen für Gratians Arbeit angeht, d.h. jene Manuskripte, die er bei seiner kompilierenden Tätigkeit verwendet hat, ist die Forschung zu der Auffassung gekommen, dass Gratian kanonistische Sammlungen benutzt hat, die ihm zeitlich nahe standen. Mit Sicherheit geht man davon aus, dass er die Sammlung des Anselm von Lucca (um 1010/15–1073, ab 1061 Papst Alexander II.), Ivos von Chartres *Tripartita* und *Panormia*, Polycarp und die sogenannte 3-Bücher-Sammlung benutzt hat, während ihm andere Quellen, etwa das Dekret Burchards von Worms (um 965–1025) oder das Dekret Ivos von Chartres wohl nicht zugänglich waren. Die patristischen Texte hat er überwiegend aus der 3-Bücher-Sammlung bezogen.

Wie bearbeitet Gratian seinen Stoff? Wie geht er methodisch vor? Sein Programm kommt schon im eigentlichen Titel seines Werks zum Ausdruck: *Concordia discordantium canonum*. Er will eine umfassende Vereinheitlichung des kanonischen Rechts schaffen. Er bietet eine Quellensammlung und gleichzeitig ein Lehrbuch, in welchem er argumentativ Widersprüche der Rechtstexte zu beseitigen versucht. Für einen Teilbereich des Rechts hatte dies bereits Alger von Lüttich mit seinem Werk *De misericordia et iustitia* versucht. Gratian hat nun den gesamten Rechtsstoff im Blick und wendet für seine Harmonisierungsbemühungen u.a. begriffliche Distinktionen an, die an jene Glossatoren des römischen Rechts erinnern, die als Zeitgenossen Gratians in Bologna wirkten.

Ohne hier die einzelnen Argumentationsschritte darzulegen und zu bewerten, welche die Forschungsliteratur zur Begründung ihrer Thesen unternimmt, kann man festhalten, dass Gratian in deutlicher Verbindung zur Kanonistik der Gregorianischen Reform steht. Die Quellen, die er heranzieht, sind in gewissem Sinne theologische Texte: Konzilskanones, Papstbriefe und Vätertexte. Besonders der relativ hohe patristische Anteil sticht ins Auge und könnte es rechtfertigen, Gratian als Theologen zu bezeichnen. Für diese Position spricht auch, dass die römisch-rechtlichen Anteile des Dekrets heute als nachgratiani-sche Interpolationen angesehen werden. Auf der anderen Seite steht indes ziemlich sicher fest, dass der besonders „theologische“ Bestandteil des Dekrets, der Traktat *De penitentia* kaum von Gratian stammt. Übrigens wurden der theologische Charakter dieses Traktats und dessen inhaltliche Abweichungen von anderen Teilen des Dekrets namentlich in einem Aufsatz herausgestellt, der 1959 in den *Studia Gratiana* erschienen ist, verfasst von einem jungen polnischen Wissenschaftler und Krakauer Weihbischof namens Karol Wojtyła, dem späteren Papst Johannes Paul II. (1978–2005). Außerdem ist im Dekret der Einfluss scholastischer theologischer Sentenzenwerke gering. Gratian war also wohl doch weniger ein produktiver Theologe, wie Stephan Kuttner gemeint hatte, sondern eher ein kirchenrechtlicher Sammler mit einer ausgeprägteren juristischen Methodik, als dies bei seinen Vorgängern der Fall gewesen ist. Ihn ausschließlich als Theologen zu bezeichnen, ist wohl ebenso falsch wie ihn exklusiv als Juristen zu qualifizieren.

Für einen theologischen Grundansatz Gratians spricht allerdings auch die Tatsache, dass er die Bibel häufig zum Ausgangspunkt seiner eigenen Überlegungen nimmt und damit die Rechtsentwicklung vorantreibt. Jean Werckmeister etwa hat mit Verweis auf einen Beitrag Peter Landaus auf die neue Bewertung der Eheschließung zwischen Freien

und Unfreien (Sklaven, Leibeigenen) durch Gratian aufmerksam gemacht. Papst Leo der Große hatte einmal einem Fragesteller geraten, seine Sklavin, mit der er in ehelicher Verbindung lebte, zu verlassen und eine Freie zu heiraten. Ivo von Chartres greift in der *Panormia* bei der Diskussion der Frage den Brief Papst Leos auf, der gegen die Zulässigkeit einer Ehe zwischen einer freien und einer unfreien Person steht. Bei Gratian wird das Thema in Causa 29 quaestio 2 behandelt. Der Brief Papst Leos kommt unter den sechs angeführten Rechtsquellen (*capitula*) nicht vor; die Quellentexte stehen ausnahmslos gegen das Verbot einer solchen Verbindung, gestatten es also nicht, solche bestehenden Verbindungen zu lösen. In der Auswahl der Rechtstexte, die Gratian zu dieser Frage heranzieht, wird seine Position sichtbar. Besonders interessant ist freilich seine Einleitung. Er schreibt:

„Quod uero mulieri non liceat a seruo discedere, multis rationibus uidetur posse probari. In Christo enim Iesu nec Iudeus, nec Grecus, nec seruus, neque liber: ergo nec in coniugio Christianorum. Eadem lege in fide Christi uterque regitur. Indifferentem enim ab Apostolo dicitur omnibus: 'Qui uult nubere nubat in Domino'. Et item: 'Mulier nubat cui uult, tantum in Domino'. Non precipitur, ut ingenua nubat ingenuo, ancilla seruo: sed quelibet nubat earum cui uult, dummodo in Domino.“ (Übersetzung: „Es scheint mit vielen Gründen bewiesen werden zu können, dass eine Frau sich nicht von einem Sklaven trennen darf. Denn in Jesus Christus gibt es weder Juden noch Griechen, weder Sklaven noch Freie. Es gibt sie also auch nicht in der Ehe unter Christen. Denn durch dasselbe Gesetz werden im Glauben an Christus beide gelenkt. Ohne Unterscheidung wird vom Apostel [Paulus] allen gesagt: Wer heiraten will, der heirate im Herrn. Und ebenso: Die Frau heirate, wenn sie will, aber nur im Herrn. Es wird nicht vorgeschrieben, dass die Freie einen Freien heirate, die Magd einen Sklaven; sondern jede kann den heiraten, den sie will, wenn es nur im Herrn geschieht.“)

Gratian treibt hier unter Bezugnahme auf die Hl. Schrift die Rechtsentwicklung voran. Es gibt für ihn im Hinblick auf die Ehe keine Unterschiede zwischen Freien und Unfreien. Seine Position ist eine Neuheit im Kirchenrecht, und diese Position begründet er, indem er Paulus zitiert. In Gal 3,28 ist die Rede davon, dass in Christus alle Unterschiede unter Christen aufgehoben sind: Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht mehr Sklaven und Freie, nicht mehr Mann und Frau; alle sind einer in Christus. Und in 1Kor 7,39 wird der Frau, die nicht mehr gebunden ist, die Freiheit zugesprochen, zu heiraten, wen sie will, wenn es nur im Herrn ist.

Gratian argumentiert zweifellos theologisch, wenn er sich auf die Hl. Schrift bezieht. Doch er betreibt damit zugleich Fortbildung des Rechts, und hierin kommt auch wieder der Jurist in ihm zum Vorschein.

## **II. Zwischen Theologie und Kirchenrecht im 12. Jahrhundert: Themen in der Diskussion**

Wenn in der Retrospektive das *Decretum Gratiani* als Geburtsstunde des Kirchenrechts als einer eigenen Disziplin bezeichnet wird, so hängt dies weniger mit dem Werk als solchem zusammen als vielmehr mit der Tatsache, dass das Dekret sogleich nach seinem

Abschluss zum Bezugspunkt und Arbeitsgegenstand anderer Autoren geworden ist. Diese Autoren haben, beginnend in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts, das Dekret mit verschiedenen Methoden bearbeitet. Sie haben Dekretsummen verfasst, d.h. zusammenfassende Darstellungen des Dekrets, oder das Dekret glossiert, also kommentierende Anmerkungen dazu gemacht. Diese jüngeren Autoren standen – wie schon Gratian, aber angesichts der sich entwickelnden Legistik zunehmend mehr – unter dem Einfluss der weltlichen Rechtswissenschaft und trugen deren Methoden und Inhalte an das Dekret heran. Damit ging, pauschal gesprochen, eine gewisse Entfremdung zwischen Theologie und Kirchenrecht einher bzw. eine Verselbständigung des Kirchenrechts gegenüber der Theologie im Allgemeinen.

An dieser Stelle soll nun versucht werden, anhand früher Dekretisten und ihren Positionen zu bestimmten Themen deren theologisches bzw. juristisches Profil deutlich zu machen und auf diese Weise die Beziehungen zwischen Theologie und Kirchenrecht bzw. den Ort des Kirchenrechts in der Theologie zu erhellen. Dabei können wir uns vor allem auf Forschungen des Linzer Juristen, Rechtshistorikers und Kirchenrechtlers Herbert Kalb stützen, der sich in einer beachtlichen Zahl von Veröffentlichungen vor allem mit der Dekretistik des 12. Jahrhunderts befasst hat, nicht zuletzt unter dem Aspekt des Verhältnisses von theologischem und juristischem Ansatz.

### *1. Zu den ausgewählten Autoren*

Die kanonistischen Autoren, die in unserem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielen, waren Rufinus (von Assisi, von Bologna; gest. um 1192), Stephan von Tournai (1128–1203) und Johannes Faventinus (gest. nach 1187). Rufinus war Lehrer des kanonischen Rechts in Bologna und verfasste um 1164 eine Dekretsumme. Er wurde später Bischof von Assisi und Erzbischof von Sorrent. Rufinus erkannte die Tendenz, dass sich die Kanonistik von der Theologie emanzipieren könnte, und wandte sich entschieden gegen diese Entwicklung. Seine Summe zum Dekret hat er als theologisches Werk verstanden. Stephan von Tournai studierte in den 1150er Jahren in Bologna kanonisches und römisches Recht, wurde dann Regularkanoniker im Stift St. Euverte und schließlich 1192 Bischof von Tournai. Er verfasste zwischen 1166 und 1169 ebenfalls eine Summe zum Dekret, die sich zwar auf Rufins Werk stützt, im Gegensatz zu diesem aber sein Werk juristisch akzentuiert. Johannes Faventinus, der in den 1160er und 1170er Jahren als Magister in Faenza bezeugt und wohl identisch mit dem späteren Bischof Johannes von Faenza (1177–1190) ist, hat um 1171 aus den Werken Rufins und Stephans eine weitere Dekretsumme kompiliert, die am besten überliefert ist und damit wohl auch das zeitgenössisch am weitesten verbreitete Werk der Dekretistik darstellt. In der theologischen Betrachtungsweise steht er eher Rufinus nahe. Natürlich könnten noch weitere Vertreter einbezogen werden, etwa Huguccio, der mit seiner „Summa in Decretum Gratiani“ (nach 1185) als bedeutendster Dekretist gilt, doch ist hier eine Beschränkung erforderlich.

### *2. Beispiele für die unterschiedliche Betrachtungsweise*

Als ein Beispiel für eine stärker theologisch bzw. stärker juristisch akzentuierte Betrachtungsweise sei die Bewertung der Autorität kirchlicher Rechtsquellen durch die genann-



ten Autoren angeführt. Gratian geht in seiner Erörterung zur Verbindlichkeit von Dekretalbriefen, die in der Einleitung zur *Distinctio* 20 geboten wird, zunächst von einem theologischen Ansatz aus, wenn er die Binde- und Lösegewalt des Papstes als Grundlage der Autorität von Dekretalbriefen anführt. An anderer Stelle, nämlich im *Dictum Gratiani* post C. 25 q. 1 c. 16, greift er freilich auch auf eine spezifisch juristische Überlegung zurück, wenn er vom *ius condendi canonum* des Papstes spricht; dieser Formulierung ist ein deutlicher Anklang an die Rechtsstellung des römischen Kaisers zu entnehmen, der *tam conditor quam interpret legum* gewesen ist. Rufin stellt in seiner Summe ganz auf den Primatsgedanken (Binde- und Lösegewalt) ab, wenn er auf die Gleichwertigkeit von Konzilskanones und Dekretalbriefen zu sprechen kommt. Den Anklang an das römische Recht übergeht er, und darin folgt ihm auch Johannes Faventinus. Stephan von Tournai dagegen argumentiert ausschließlich juristisch und stützt sich allein auf das *ius condendi canonum* des Papstes, um die Autorität der Dekretalbriefe zu begründen. Aus der quellenkritischen Betrachtung der betreffenden Stelle von Stephans Dekretsumme ergibt sich, dass der Autor bewusst und gezielt das theologische Argument unter den Tisch fallen ließ.

Ein weiteres Beispiel ist die Bewertung der *praescriptio*, d.h. des Rechtsinstituts der Verjährung (bzw. Ersitzung). Nach römischem Recht war für die *praescriptio* erforderlich, dass der Besitzer einer Sache neben dem Besitz eines gerechten Titels (*iustus titulus*) zu dem Zeitpunkt, als die Sache in seinen Besitz gelangt ist, guten Glaubens gewesen ist. Rufinus will nun vor allem deutlich machen, dass die Auffassung der Legisten, dass die *bona fides* lediglich bei Besitzerlangung notwendig sei, nicht angemessen bzw. zutreffend sei. Er stellt fest, dass nach kanonischem Recht – im Gegensatz zum weltlichen Recht – jemand, der eine Sache *mala fide* besitze, diese dem ursprünglichen Besitzer, der der *dominus verus* der Sache ist, zurückgeben müsse. Rufin folgt hiermit der von Theologen vertretenen Restitutionslehre, wonach für die gesamte Ersitzungszeit der gute Glaube des Besitzers notwendig sei, um eine rechtswirksame Ersitzung zustande kommen zu lassen. Darüber hinaus vertraten Theologen sogar noch die Position, dass jemand auch nach abgeschlossener *praescriptio* aus moraltheologischen Gründen die ersessene Sache dem ursprünglichen Besitzer zurückzugeben habe, wenn der Besitz zur Sünde führe. Dies wurde von Kanonisten nicht als Rechtspflicht beurteilt, wenngleich man nicht ausschloss, dass es sich um eine sittliche Pflicht im *forum internum* handle. Stephan von Tournai verteidigt dagegen in vorsichtiger Weise die Position des römischen Rechts, indem er sehr stark differenziert und Beispiele anführt, unter welchen Voraussetzungen die Rückgabe der Sache doch nicht erfolgen müsse.

Ein drittes Beispiel: Die Bewertung der *dos*, d.h. der Mitgift für das Zustandekommen einer Ehe. Gratian behandelt dieses Thema in C. 30 q. 5 c. 6 und C. 3 q. 4. c. 4. Rufin bezieht sich in dieser Sache auf einen im Dekret aufgenommenen Kanon des Konzils von Arles, wonach eine Ehe ohne *dos* kirchlich nicht möglich ist. Die römisch-rechtliche Auffassung, dass die *dos* nicht konstitutiv für die Ehe sei, verwirft er. Stephan dagegen argumentiert, dass der Konzilskanon nur ein *consilium* gebe, eine Mitgift also für angemessen halte. Damit kommt er der legistischen Position nahe. Und in völliger Verkehrung der

konziliaren Bestimmung interpretiert er, dass eine Ehe ohne *dos* möglich sei, es aber keine *dos* ohne Ehe gebe.

Ein letztes Beispiel: Gratian hat bei C. 35 q. 9 die Frage erörtert, wie man mit einem ungerechten Exkommunikationsurteil umzugehen habe. Ohne uns hier in die Details der Erörterungen einzulassen, geht Gratian grundsätzlich davon aus, dass auch eine ungerechte Verurteilung zur Exkommunikation beachtet werden müsse. Rufin diskutiert das Thema ausführlich und kommt zu dem Schluss, dass in bestimmten Fällen (*causae spirituales*) selbst nach Ablauf der Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln das unrichtige Urteil vom Richter oder seinem Nachfolger oder von einem anderen *cuius interest* aufgehoben werden könne. Er macht hierfür theologische Überlegungen geltend und durchbricht damit wichtige Grundsätze des Prozessrechts. Johannes Faventinus folgt ihm im Kern. Stephan von Tournai dagegen setzt sich von Rufin insofern ab, als er eine gesonderte Betrachtung und Bewertung von *causae spirituales* nicht ins Kalkül zieht. Auf eine vereinfachte Formel gebracht: Stephan gibt der Rechtssicherheit den Vorzug vor einer gerechten Beurteilung des Einzelfalles.

Zusammenfassend kann man zur Betrachtung dieser frühen Exponenten der Dekretistik festhalten, dass schon bald nach Gratian Unterschiede im Zugriff auf den Rechtsstoff erkennbar werden und das aufscheint, was man in der Folge die *consideratio theologica* kirchenrechtlicher Fragen im Unterschied zur *consideratio canonistica* oder auch *consideratio iuridica* nennt. Rufin führt gleichsam noch einen Kampf, um das Kirchenrecht als Bestandteil der Theologie bzw. die enge Verbindung zwischen Theologie und Kirchenrecht zu erhalten. Stephan von Tournai dagegen steht für eine neue, stark von der Legistik her geprägte Arbeitsweise.

### III. Kirchenrecht und Theologie ein Jahrhundert nach Gratian

Werfen wir noch einen kurzen Blick in das 13. Jahrhundert, der deutlich machen wird, dass die bald nach Erscheinen von Gratians Dekret einsetzende Emanzipation des Kirchenrechts von der Theologie rasch zu einer Verfestigung der Eigenständigkeit der Kanonistik geführt hat. Heinrich von Segusia (vor 1200–1271), später Kardinalbischof von Ostia und deshalb Hostiensis genannt, legte 1253 ein bedeutendes Werk zu den Dekretalen Papst Gregors IX. (1227–1241) vor, jenem 1234 promulgierten amtlichen Gesetzeswerk, welches auch *Liber extra* genannt wird und das Dekret Gratians ergänzt hat. Dieses neue Rechtsbuch enthielt (nach einer vom Dekret abweichenden Systematik) weit überwiegend päpstliche Dekretalen.

In der Einleitung zu seinem „Summa aurea“ genannten Werk stellte Hostiensis Überlegungen zum Standort des Kirchenrechts an. Er hält fest, dass sich die Weisheit in eine *sapientia civilis, theologica* und *canonica* gliedere. Die *sapientia canonica* sei eine eigenständige Größe, die sich aus *sapientia theologica et civilis* konstituiere, ohne jedoch einfach eine Summe oder Schnittmenge von beidem zu sein. Die Kanonistik befasst sich nach Hostiensis sowohl mit der Regelung zeitlicher Dinge wie das weltliche Recht als auch mit dem Seelenheil wie die Theologie und nimmt, wie er selbstbewusst festhält, eine Vorrangstellung ein.

Jedenfalls ist nach diesen Feststellungen klar, dass die Kanonistik nunmehr ein Fach darstellt, das der Theologie gegenübersteht bzw. klar von ihr zu unterscheiden ist. Dieser Befund wird auch greifbar in sogenannten „Differenzienlisten“, d.h. Zusammenstellungen von Themen, bei denen es Lehrunterschiede zwischen Theologie und Kanonistik gibt, und deren älteste bekannte aus dem 13. Jahrhundert stammen. Hier werden beispielsweise Fragen wie die Firmspendung durch Priester aufgeführt, wovon die Theologen sagen, dass der Papst diese Vollmacht nicht delegieren könne, während die Kanonisten gegenteiliger Auffassung sind. Oder die Frage, ob zu Essig gewordener Wein als Materie der Eucharistie geeignet sei, welche die Theologen verneinen, die Kanonisten aber bejahen.

Auch von theologischer Seite wird die Differenz von Kanonistik und Theologie zum Thema gemacht. Bei der Erörterung der im Spätmittelalter häufiger diskutierten Frage, ob die Kirche besser von einem Theologen oder einem Juristen regiert werde, vertritt der Augustinereremit und Theologe Augustinus von Ancona (genannt: Triumphus, gest. 1328) die Auffassung, dass die Kardinäle einen Theologen zu wählen hätten. Im weiteren Zusammenhang geht derselbe Autor dann auf die unterschiedlichen Betrachtungs- und Behandlungsweisen ein, mit denen Theologie und Kanonistik auf die weithin selben Gegenstände zugreifen. Die Theologie betrachte die Wahrheit, während die Kanonistik Rechtsfragen zu lösen habe. Die Theologie befasse sich mit Gottesverehrung und der Reinheit des Glaubens, während das Kirchenrecht für die Ordnung der amtlichen Kirchendiener zu sorgen habe. Die Theologie untersuche die Kanones im Hinblick auf den Nutzen für die Gläubigen, während das Kirchenrecht den konkreten Umgang damit im Blick habe. Allgemein stellt der Autor fest, dass die Kanones von der Theologie stärker im Hinblick auf das *forum internum* (Beziehung Gott – Mensch) betrachtet werden, während Aufgabe des Kirchenrechts das *forum externum* sei, die Beziehungen der Menschen untereinander.

Wir können jedenfalls festhalten, dass zur Zeit der Dekretalistik im 13. Jahrhundert eine bei Gratian nur *in nuce* greifbare Differenzierung von Theologie und Kirchenrecht evident wird und die Kanonistik kaum mehr als Bestandteil der Theologie bezeichnet werden kann. Der Entfremdungsprozess, der mit Gratian einzusetzen beginnt, hat sich in den nächsten Jahrzehnten rasch fortgesetzt. Er wird sich in den folgenden Jahrhunderten noch weiter fortsetzen und da und dort soweit führen, dass das Kirchenrecht, was seinen Ort in der Universität angeht, nicht mehr in der theologischen, sondern in der juristischen Fakultät angesiedelt wird.

#### IV. Zusammenfassende Bemerkungen

Die angestellten Betrachtungen über Gratian und die mittelalterliche Theologie haben aufgezeigt, dass mit Magister Gratian von Bologna und seiner *Concordia discordantium canonum* um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Geburtsstunde einer eigenständigen Kirchenrechtswissenschaft gekommen war. Frühere kirchenrechtliche Autoren waren – soweit man in diesem Zusammenhang unsere modernen Begriffe, die sehr stark auf dem Hintergrund von Fachdisziplinen verstanden werden, verwenden kann – fraglos der

Theologie zuzuordnen. Gratian sah keinen Gegensatz zwischen Theologie und Kirchenrecht. Im Umfeld der aufblühenden weltlichen Rechtswissenschaft und unter dem rasch stärker werdenden Einfluss des römischen Rechts kam es noch im hohen Mittelalter zu einer deutlicheren Gegenüberstellung von Theologie und Kirchenrecht. Der Austausch mit der Legistik erwies sich als günstig und anregend im Hinblick auf eine juristische Verfeinerung der Kanonistik. Gleichzeitig darf es als Bereicherung angesehen werden, wenn Theologen und Kanonisten kirchliche Fragen und Themen aus ihrer je spezifischen Betrachtungsweise angegangen sind. Die Gefahr, die mit einer weiteren Trennung von Theologie und Kanonistik verbunden war, war indes schon manchen Zeitgenossen wahrnehmbar und ist für uns heute in der Retrospektive klar zu erkennen: nämlich dass die Kanonistik die Kirche nicht mehr in ihrer Eigenart wahrnimmt, sondern als eine mit dem Staat oder einer weltlichen Gesellschaft vergleichbare Größe. In der Tat ist die Kirchenrechtswissenschaft besonders in der Neuzeit manche Irrwege in diese Richtung gegangen.

Für den Kanonisten unserer Tage steht es außer Frage, dass Theologie und Kirchenrechtswissenschaft in engstem Zusammenhang stehen müssen, ja dass die Kanonistik Bestandteil der Theologie ist. Im 20. Jahrhundert hat insbesondere ein Gelehrter der Ludwig-Maximilians-Universität München, Klaus Mörsdorf (1909–1989), darauf aufmerksam gemacht und in seinem Schaffen dazu beigetragen, die theologischen Wurzeln der Kanonistik von neuem freizulegen. Papst Paul VI. (1963–1978) hat die Kanonisten mehrfach aufgerufen, ihr Fach als theologische Disziplin zu begreifen.

Gratian, der Vater der Kirchenrechtswissenschaft, war Theologe und in seinem Werk der Kirche verpflichtet. Zugleich hat er Methoden und Zugänge einer nichttheologischen Disziplin, nämlich der sich entwickelnden Legistik, für die Kanonistik benutzt und für sein Anliegen fruchtbar gemacht. Eine Betrachtung des Verhältnisses von Kanonistik, Legistik und Theologie im Mittelalter kann für unsere Zeit nicht zuletzt insoweit anregend sein, als sie zum Blick auf außertheologische Disziplinen und Methoden ermutigt, auf der anderen Seite aber auch erkennen lässt, dass wir uns der Grenzen bewusst sein sollten, die solche Anleihen und Bezugnahmen haben müssen. Die Grenzen liegen – ganz allgemein gesprochen – dort, wo die theologische Verortung und Verwurzelung der Kanonistik gefährdet sein könnte.

## Literatur

Ausgabe des *Decretum Gratiani*: Corpus Iuris Canonici. Editio Lipsiensis secunda post Aemilii Ludovici Richter curas ad librorum manu scriptorum et Editionis Romanae fidem recognovit et adnotatione critica instruxit Aemilius Friedberg. Pars I: Decretum Magistri Gratiani. Leipzig 1879 [Neudruck Graz 1959].

*Congar*. Yves M.-J., Un témoignage désaccords entre Canonistes et Théologiens, in: Études d'histoire du droit canonique. Dédiées à Gabriel Le Bras, Paris 1965, 861–884.

*Feine*. Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln – Wien<sup>5</sup>1972.

*Kalb*. Herbert, Bemerkungen zum Verhältnis von Theologie und Kanonistik am Beispiel Rufins und Stephans von Tournai, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 72 (1986) 338–348.

- Kalb, Herbert*, Überlegungen zur Entstehung der Kanonistik als Rechtswissenschaft. Einige Aspekte, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 41 (1992) 1–28.
- Kalb, Herbert*, Die Autorität von Kirchenrechtsquellen im „theologischen“ und „kanonistischen“ Diskurs. Die Perspektive der frühen Dekretistik (Rufinus – Stephan von Tournai – Johannes Faventius) – einige Anmerkungen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 84 (1998) 307–329.
- Kalb, Herbert*, Juristischer und theologischer Diskurs und die Entstehung der Kanonistik als Rechtswissenschaft, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 47 (2000) 1–33.
- Kuttner, Stephan*, Gratian and the Schools of Law 1140–1234, London 1983.
- Kuttner, Stephan*, Die mittelalterliche Kanonistik in der Forschung der letzten hundert Jahre, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 69 (1983) 1–14.
- Landau, Peter*, Gratian (von Bologna), in: TRE XIV (1985) 124–130.
- Landau, Peter*, Quellen und Bedeutung des Gratianischen Dekrets, in: Studia et documenta historiae et iuris 52 (1986) 218–235.
- Larrainzar, Carlos*, La formación del Decreto de Graciano por etapas, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 87 (2001) 67–83.
- Larrainzar, Carlos*, La investigación actual sobre el Decreto de Graciano, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 90 (2004) 27–59.
- Lexikon des Kirchenrechts. Hg. von Stephan Haering u. Heribert Schmitz, Freiburg i.Br. – Basel – Wien 2004.
- May, Georg; Egler, Anna*, Einführung in die kirchenrechtliche Methode, Regensburg 1986.
- May, Georg*, Kirchenrechtsquellen I, in: TRE XIX (1990) 1–44.
- Mesini, C[andido]*, Postille sulla biografia del «Magister Gratianus», Padre del diritto canonico, in: Apollinaris 54 (1981) 509–537.
- Nörr, Knut Wolfgang*, Recht und Religion: über drei Schnittstellen im Recht der mittelalterlichen Kirche, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 79 (1993) 1–33.
- Noonan, John T.*, Gratian Slept Here: The Changing Identity of the Father of the Systematic Study of Canon Law, in: Traditio 35 (1979) 145–172.
- Plöchl, Willibald M.*, Geschichte des Kirchenrechts II, Wien – München <sup>2</sup>1962.
- Stickler, Alphonsus M.*, Historia iuris canonici latini. Institutiones academicae, Bd. I: Historia fontium, Turin 1950.
- Van Hove, Alphonsus*, Prolegomena [ad Codicem Iuris Canonici] (Commentarium Lovaniense in Codicem Iuris Canonici I/I), Mechliniae – Romae <sup>2</sup>1945.
- Viejo-Ximénez, José M.*, “Concordia” y “decretum” del maestro Graciano. In memoriam Rudolf Weigand, in: Ius canonicum 39 (1999) 333–357.
- Weigand, Rudolf*, Ein Zeugnis für die Lehrunterschiede zwischen Kanonisten und Theologen aus dem 13. Jahrhundert, in: Revue de droit canonique 24 (1974) 63–71.
- Weigand, Rudolf*, Frühe Kanonisten und ihre Karriere in der Kirche, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 76 (1990) 135–155.
- Werckmeister, Jean*, Wer war eigentlich Gratian?, in: Iustitia in caritate. Festgabe für Ernst Rößler zum 25jährigen Dienstjubiläum als Offizial der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Hg. von Richard Puza u. Andreas Weiß (Adnotationes in Ius canonicum 3), Frankfurt a.M. u.a. 1997, 183–192.
- Winroth, Anders*, The Two Recensions of Gratian's “Decretum”, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 83 (1997) 22–31.
- Wojtyła, Karol*, Le traité de «Penitentia» de Gratien dans l'abrégé de Gdańsk Mar. F. 275, in: Studia Gratiana 7 (1959) 355–390.

Having been a subject of a theology that was not yet differentiated into particular disciplines during the whole course of the first millennium, canon law, as the first branch of theology, began developing its own identity in the High Middle Ages. This process is most closely associated with the name of Gratian of Bologna (died after 1140 C.E.) and his work *Concordia discordantium canonum*. The present contribution gives a survey of the significance of this “father of canonical scholarship”, as far as the emancipation of the discipline of canon law is concerned, following the trajectories up to the late Middle Ages.